

Öffentliche Bekanntmachung

1. **23.04.2020** Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Tagesbetreuung in Burscheid, Kürten und Odenthal vom 23.04.2020 - Abschlussbescheid für den Monat April 2020
2. **23.04.2020** Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Kürten vom 23.04.2020 - Abschlussbescheid für den Monat April 2020
3. **23.04.2020** Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Stadt Burscheid vom 23.04.2020 - Abschlussbescheid für den Monat April 2020
4. **23.04.2020** Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Odenthal vom 23.04.2020 - Abschlussbescheid für den Monat April 2020
5. **23.04.2020** Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule für Kinder der kreiseigenen Förderschule im Verbund Mitte/Nord für Lern- und Entwicklungsstörungen vom 23.04.2020 - Abschlussbescheid für den Monat April 2020

Öffentliche Bekanntmachung

1. **Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Tagesbetreuung in Burscheid, Kürten und Odenthal vom 23.04.2020 - Abschlussbescheid für den Monat April 2020**

Aufgrund

- des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung für Kinder in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 05.01.2016 und
- des Dringlichkeitsbeschlusses des Kreisausschusses vom 26.03.2020

ergeht für die in Burscheid, Kürten und Odenthal wohnhaften Eltern, deren Kinder in Tagesbetreuungsangeboten betreut werden, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tagesbetreuung wird für den Monat April 2020 ausgesetzt.

**Der somit für den Monat April 2020 zu zahlende Betrag beträgt
0,- €**

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für den Monat April 2020 nicht gezahlt werden. Diese Allgemeinverfügung ist Abschlussbescheid für den Monat April 2020 und ersetzt insoweit den maßgebenden vorläufigen Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de

gez. i.A. Straßer

2. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Kürten - Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Kürten vom 23.04.2020 - Abschlussbescheid für den Monat April 2020

Aufgrund

- des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Gemeinde Kürten über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 23.06.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11.04.2019 und
- der dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vom 31.03.2020

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Kürten besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen wird für den Monat April 2020 ausgesetzt.

**Der somit für den Monat April 2020 zu zahlende Betrag beträgt
0,- €**

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für den Monat April 2020 nicht gezahlt werden. Diese Allgemeinverfügung ist Abschlussbescheid für den Monat April 2020 und ersetzt insoweit den maßgebenden vorläufigen Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de

gez. i.A. Straßer

3. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Stadt Burscheid - Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Stadt Burscheid vom 23.04.2020 - Abschlussbescheid für den Monat April 2020

Aufgrund

- des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Stadt Burscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Fassung der zweiten Änderung vom 07.07.2016 und
- der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW vom 06.04.2020

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Burscheid besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen wird für den Monat April 2020 ausgesetzt.

**Der somit für den Monat April 2020 zu zahlende Betrag beträgt
0,- €**

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für den Monat April 2020 nicht gezahlt werden. Diese Allgemeinverfügung ist Abschlussbescheid für den Monat April 2020 und ersetzt insoweit den maßgebenden vorläufigen Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de

gez. i.A. Straßer

4. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Odenthal - Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Odenthal vom 23.04.2020 - Abschlussbescheid für den Monat April 2020

Aufgrund

- des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Gemeinde Odenthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 22.06.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.03.2015 und
- der dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vom 31.03.2020

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Odenthal besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen wird für den Monat April 2020 ausgesetzt.

**Der somit für den Monat April 2020 zu zahlende Betrag beträgt
0,- €**

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für den Monat April 2020 nicht gezahlt werden. Diese Allgemeinverfügung ist Abschlussbescheid für den Monat April 2020 und ersetzt insoweit den maßgebenden vorläufigen Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de

gez. i.A. Straßer

5. Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule für Kinder der kreiseigenen Förderschule im Verbund Mitte/Nord für Lern- und Entwicklungsstörungen vom 23.04.2020 - Abschlussbescheid für den Monat April 2020

Aufgrund

- des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule für Kinder der kreiseigenen Förderschule im Verbund Mitte/Nord für Lern- und Entwicklungsstörungen vom 11.04.2017 und
- des Dringlichkeitsbeschlusses des Kreisausschusses vom 26.03.2020

ergeht für die Eltern, deren Kinder die offene Ganztagschule der kreiseigenen Förderschule im Verbund Mitte/Nord für Lern- und Entwicklungsstörungen besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Förderschulen wird für den Monat April 2020 ausgesetzt.

**Der somit für den Monat April 2020 zu zahlende Betrag beträgt
0,- €**

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für den Monat April 2020 nicht gezahlt werden. Diese Allgemeinverfügung ist Abschlussbescheid für den Monat April 2020 und ersetzt insoweit den maßgebenden vorläufigen Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@rbk-online.de-mail.de

gez. i.A. Straßer